

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 41

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr:**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizer
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.*** „So wahr mir Gott helfe!“**

Als die gegenwärtige Bundesverfassung, mit ihrem Art. 27, am 19. April 1874 von einer $\frac{2}{3}$ Majorität des Schweizervolkes angenommen, und am 28. Mai von der Bundesversammlung als angenommen erklärt wurde, war Herr Schenk Bundespräsident, und leistete, mit dem Eid auf die Verfassung, auch den Eid auf gewissenhafte Aufrechterhaltung des Art. 27.

Diesen Eid haben auch die sämtlichen Hh. National- und Ständeräthe abgelegt.

Conservative und liberale Mitglieder der Bundesversammlung haben seither erklärt und nachgewiesen, daß eine eidg. Schulgesetzgebung durch Art. 27 ausgeschlossen sei; so 1874 Dr. Dubz, so Dr. Segesser in seiner „unverschlossenen Antwort“, so vorletzten Donnerstag der liberale Führer Bützberger bei der Lehrerversammlung in Herzogenbuchsee. „Was nützt es,“ sprach Hr. Bützberger, „die Entstehungsgeschichte des Art. 27 verschweigen zu wollen? Wenn nicht wir offen darüber reden, so thun es unsere Gegner.“ Dann wies der Redner in überzeugender Weise nach, wie allerdings bei der Berathung der Bundesrevision vom Nationalrath zuerst eine Fassung des Art. 27 (von Hans Weber) acceptirt worden, welche dem Bunde das Recht zu einer eidg. Schulgesetzgebung verliehen hätte. Dieser Artikel sei aber vom Ständerath verworfen worden, worauf sich der Nationalrath ebenfalls mit der Fassung des Hrn. Welte begnügte, der die Befugniß zum Erlaß eines eidg. Schulgesetzes nicht enthalte. „Genau betrachtet,“ so resumirte Hr.

Bützberger seine Darlegung wörtlich, muß also zugegeben werden: Die jetzige Bundesverfassung hat gesetzliche Bestimmungen über das Schulwesen nicht gewollt.“

Wär' es nicht, zum Zweck der Vermeidung bösen Beispiels (oder doch des Scheines bösen Beispiels) angezeigt, die Beeidigung der Mitglieder der hohen Bundesversammlung abzuschaffen? —

Die katholischen Führer in Deutschland.

Wo immer im Laufe der letzten 4 Wochen größere katholische Versammlungen stattgefunden, in Frankfurt, in Köln, in Bochum, in Düsseldorf: stets traten dabei, nebst Andern, auch Schorlemer und Windthorst als Redner auf. Und doch hat Windthorst sein 70. Altersjahr schon überschritten! Mit Recht schreibt daher „Germania“: „Die Führer unserer Partei, die Abgg. Windthorst und v. Schorlemer-Alst, geben allen wahlberechtigten Katholiken ein glänzendes Beispiel treuer und opferwilliger Pflichterfüllung. Wenn sie, welche in der Parlamentszeit eine so schwere Arbeitslast zu tragen haben, auch in Ferien ihre Zeit und ihre Kräfte den Versammlungen widmen, dann muß sich doch jeder brave Parteigenosse hingerissen fühlen, auch seinerseits der großen gemeinsamen Sache die Dienste zu leisten, welche ihm möglich sind. Und Niemand ist so klein und schwach, daß er nicht bei der Wahl in seinen Kreisen ein verdienstlicher Agitator sein könnte. Besonders in den Bezirken, welche uns von

einem starken Gegner streitig gemacht werden können, müssen alle Mann ohne Ausnahme auf Deck! Es steht in der That bei diesen jetzigen Wahlen viel auf dem Spiele; sie werden über die Richtung unserer inneren Politik entscheiden und auch den nächsten Wahlen zum Reichstag die Directive geben.“

*** „Bekanntlich“.**

Unschuldiges Wörtchen! Und dennoch ein Werkzeug geistigen Massenmordes im Munde leichtschwäzger und verlogener Publicisten. Ließt der denkfaule Philister in seinem Leibjournal, daß „bekanntlich“ das Weiße schwarz sei, oder versichert Herr V. an einer Volksversammlung, es sei „bekanntlich“ eine unbestrittene Thatsache, daß den Ultramontanen der Volksunterricht und die Volksbildung ein Dorn im Aug' ist: wie dürfte dann der devote Hans Peter das Allen „Bekanntliche“ ignoriren oder an der „unbestrittenen Thatsache“ zweifeln?

Selbst ernstern liberalen Zeitungen wird dieser Unfug nachgerade unerträglich. So sieht sich die hochliberale „Neue freie Presse“ vom 21. Sept. zu nachstehender Persiflage des Darwinisten Häckel, der unlängst an der Naturforscher-Versammlung in Eisenach einen Vortrag gehalten, veranlaßt:

„Dieser Vortrag zeigt keinerlei Fortschritt in der philosophischen Entwicklung des bekannten Darwinisten, aber auch keinerlei Rückschritt: Häckel hat von dem Gelernten nichts vergessen, aber auch nichts Neues dazu gelernt. Die Methode der Häckel'schen Darstellung ist die nämliche

geblieben und gerade in dieser Beziehung ist ihm, sicher nicht mit Unrecht, von bedeutenden Naturforschern selbst der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit gemacht worden. Am meisten dem Wesen der Wissenschaft widersprechend ist die Methode der Häckel'schen Darstellung, die stets das Unbewiesene als Thatsache hinstellt und darauf weiterbaut. Wendungen wie: „Kein Urtheilsfähiger zweifelt heute daran,“ „unzweifelhaft“, „sicherlich“, „diese unbestreitbare Thatsache“ und andere lehren hier, wie früher, gerade an den zweifelhaftesten Punkten der Häckel'schen Darstellungen wieder. Den Widersprechenden als nicht urtheilsfähig von der Discussion auszuschneiden, ist bequem, aber nicht wissenschaftlich, und verdient am wenigsten den Namen der kritischen Naturphilosophie, den Häckel für seine gerade am meisten der Kritik bedürftige Richtung in Anspruch nimmt.“ —

Nachträgliche Notizen über Msgr. Gosandey.

(Eingesandt.)

Ein rührender Zug im Leben des Hingeshiedenen ist seine, schon in den Kinderjahren begründete und bis ans Grab treu bewährte Freundschaft mit dem gegenwärtigen General der Redemptoristen, dem hochwft. P. Nicolaus Mauron; dieses innige Freundschaftsverhältniß war es, das den neuerwählten Bischof Gosandey bewog, im Heiligthume der Redemptoristen zu Rom, in der Kirche des hl. Alphons, die Bischofsweihe zu empfangen (15. Febr. 1880). Mauron war in demselben Jahr (1818) und an demselben Orte (Scheuer) wie Gosandey geboren und beide besuchten dieselben Schulen bis 1835, wo Mauron in's Kloster, Gosandey ins römische Colleg eintrat. Dertlich getrennt, blieben die Beiden geistig innigst verbunden — „David und Jonathas, die beiden Delbäume, mit ihren Früchten die Kirche Gottes erquickend,“ wie Msgr. Vachat in der Leichenrede so treffend bemerkte.

Bekanntlich wurde P. Mauron fast gleichzeitig wie Cardinal Hergenröther vom Schlag getroffen. Beide erholten

sich und es war wie ausgemacht, daß P. Mauron, zur völligen Herstellung seiner Gesundheit, diesen Herbst bei seinem erlauchten Jugendfreunde in Freiburg zubringen würde. Die göttliche Vorkehrung hat es anders gefügt. Nun ist P. Mauron nach Castellamare bei Neapel gezogen; möge die Trauerkunde vom Hinscheiden seines Freundes seine Genesung nicht beeinträchtigen!

Ob und in wiefern das Geschwür an der rechten Schulter, das Msgr. Gosandey am 15. Juni abhin durch eine Operation entfernen ließ, mit der Krankheit, welche ihn hinraffte, im Zusammenhange stand, ist mir unbekannt. Das sich bildende Geschwür bemerkte der Verstorbene schon vor 6 Jahren und führte diesen Umstand auch unter den Gründen, daß der hl. Vater ihm die Bürde des Episcopates nicht auferlegen möchte, an. Rom antwortete, das körperliche Leiden hindere ihn nicht, das Amt eines Bischofs anzunehmen und werde durch eine spätere glückliche Operation leicht zu beseitigen sein. Die Operation verlief in der That sehr glücklich; nach 14 Tagen war Msgr. Gosandey hergestellt und hatte wieder sein früheres blühendes Aussehen. Ueberhaupt war er in seinem Leben wenig krank und Alles ließ auf ein hohes Alter hoffen. Allein die Last des Episcopates drückte ihn zu Boden; seit 1880 waren seine Haare weiß geworden!

Der hochwft. Bischof Gosandey zeichnete sich nicht nur durch das reichste und gründlichste Wissen auf allen Gebieten der Theologie, hauptsächlich durch eine staunenswerthe Kenntniß der dogmatischen, moralischen und disciplinären Entscheidungen der hl. römischen Kirche aus, sondern noch mehr durch seine ascetische Bildung und sein ascetisches Leben. Sein ganzes Wesen war verklärt durch den steten innern Umgang mit Gott, durch den Gedanken an die Gegenwart Gottes. Im Gebete glich er einem Seraph. Dabei bestrebte er sich solcher Gewissensreinheit, daß er nicht den geringsten Fleck an sich duldete und deshalb nicht nur alle 8 Tage, sondern bisweilen auch noch unter der

Woche beichtete. Bei der Zartheit seines empfindsamen Herzens that es ihm unfähiglich weh, wenn er Rügen ertheilen mußte; die wunde Stelle berührte er allzeit mit liebender Schonung und so leise als möglich, in der Meinung, solch' leise Rüge werde ja schon verstanden werden und genügen. Es ist darum nicht zu verwundern, daß das weiche, gefühlvolle Herz bald brach; ein Bischof hat gar so bitteren Wermuth zu trinken, eine gar so vielverschlungene Dornenkrone zu tragen!

Seine Mildthätigkeit hatte keine Grenzen. Die Armen, die Kranken, die Trauernden, ganz besonders die Studenten und die Priesteramtskandidaten wissen davon zu erzählen! Msgr. Gosandey that das Gute nach dem evangelischen Grundsatz, daß die Linke nicht wissen soll was die Rechte thut. Sein Testament hatte er schon letzten Mai gemacht; obgleich ich dessen Inhalt nicht kenne, bin ich doch überzeugt, daß seine Hinterlassenschaft in nichts anderem als in seinen Hausgeräthen und in seiner, allerdings sehr ausgewählten reichhaltigen Bibliothek bestehen wird. Er wollte bei Lebzeiten Gutes thun, nicht erst nach dem Tode. Ueberhaupt mochte er nicht leiden und tadelte es, wenn Geistliche bei ihrem Tode ansehnliche Reichthümer hinterlassen. In diesem wie in allen andern Stücken war er ein Priester nach dem Herzen Gottes, ein Bischof wie ihn St. Paulus im Briefe an seinen geliebten Schüler Timotheus beschreibt, und darum Dilectus Deo et hominibus, cujus memoria in benedictione est.

Das Leichenbegängniß am 5. war großartig, in mehr als einer Hinsicht sogar großartiger als das des unvergeßlichen Staatsrathes Weck-Reynold. Ich habe z. B. dem Leichenbegängniß des hochwft. Bischofs Jenny, hochsel. Andenkens, beigewohnt. Vorher hatte Freiburg noch nichts derartiges gesehen, und doch schien mir, die Leichenfeier Msgr.'s Gosandey habe jene noch übertroffen. Mit Ausnahme Weniger, die verhindert waren, befanden sich sämmtliche Priester der Kantone Freiburg, Waadt und Neuen-

burg am Grabe ihres vielgeliebten Bischofs. Der Clerus von Genf, obgleich nicht mehr zum Bisthum Lausanne gehörend, war zahlreich vertreten; desgleichen derjenige aus dem Jura. Alle diese Priester, an ihrer Spitze die hochwft. Bischöfe von Basel, Sitten, St. Gallen, Betlehem und der greise, bald erblindete aber noch rüstige Bischof Marilley, trugen brennende Kerzen.

* * *

Der Leichenrede, welche der hochwft. Bischof von Basel hielt, fühlte man es deutlich heraus, daß Msgr. Lachat in Msgr. Gosandey nicht nur einen Mitbruder im Episcopate, sondern auch einen Freund, und zwar einen ebenso hochverehrten und bewunderten als zärtlich geliebten Freund verloren habe. Das Ganze war eine geistreich gedachte, tief empfundene und prachtwoll ausgeführte Paraphrase der Todtenklage über Judas den Machabäer: Quomodo cecidit potens qui salvum faciebat populum? (I. Machab. 9, 21) — in welcher ganz besonders die Cardinaltugend des Hingeshiedenen, die christliche **Stärke**, geschildert wurde, und zwar in seiner Vorbereitung auf's heilige Priesteramt, in seiner Wirksamkeit als Priester, als Seelsorger und Prediger, als Seminarregens, als Bischof, endlich in der Erbuldung seiner Krankheit und in seiner Vorbereitung auf den Tod.

Nach der Predigt, die fast eine Stunde gedauert, wurden nach dem Pontificale die fünf „Absolutionen“ durch die hochwft. Bischöfe vorgenommen. Diese Ceremonien, die lange dauerten und der herrliche Choral, in welchem die Responsorien gesungen wurden, waren überaus imposant. Hierauf wurde der Sarg unter dem Gesang des ergreifenden „In paradisum“ und „Benedictus“ vom Katafalk heruntergenommen und von sechs Priestern zum Grabe getragen, wo er im Beisein der hochwft. Bischöfe in die Gruft gesenkt wurde. Bei dieser traurigen Ceremonie wurde das Schluchzen überall hörbar. Dem erlauchten Todten war eine ganz neue Gruft bereitet worden vor dem Altare des hl. Martin, in der Mitte vor dem Chorgitter, so daß das Volk zu jeder Stunde des Tages das

Grab seines geliebten und unvergeßlichen Oberhirten besuchen und bei ihm Trost und Hülfe suchen kann. Denn wir sind versichert, während sein Leichnam einer einstigen glorreichen Auferstehung entgegen sieht, ist seine Seele vor dem Throne Gottes ein mächtiger Fürbitter und Beschützer des katholischen Volkes. Diese zuversichtliche Hoffnung schöpfen wir aus seinem tugendreichen Leben und aus seinem hl. Tode.

Mit schwerem, gepreßtem Herzen gingen wir vom Grabe, das sich über unsern Vater und Oberhirten, über einen der Wägsten und Besten des Schweizerlandes, geschlossen hat.

Confessionslos, nicht religionslos.

Der Ausschrei des Schweizervolkes gegen die religionslose Schule tönt so gewaltig aus allen Gauen unsers Vaterlandes an das Ohr der H. Schenkianer, welche Kreuz und Bibel aus der Schule entfernen möchten, daß sie sich genöthigt sehen, die **Religionslosigkeit** für einmal fallen zu lassen und sich vorläufig mit der **Confessionslosigkeit** zu begnügen. Die „N. Zürch. Ztg.“ versichert hoch und theuer, es sei „eine oft gehörte aber falsche Rede, daß die confessionslose Schule auch religionslos sei.“ Als Gewährsmann citirt sie den „hochgeachteten“ Professor Rothe, der einst bei der Berathung über das Schulaufsichtsgesetz in Baden gesagt habe: „Auch der Staat erkennt je länger desto klarer, daß es wie für jedes menschliche Gemeinwesen überhaupt, so insonderheit auch für das alle besondere Gemeinschaftskreise einheitlich umfassende staatliche Gemeinwesen kein anderes wirklich tragbares Fundament gibt, als die Frömmigkeit. Nur sind ihm die Frömmigkeit und die Christlichkeit nicht eine Sache, die als etwas Apartes betrieben werden muß und ex professo, und die Christlichkeit ist ihm auch nicht lediglich ein Religiöses, sondern wesentlich auch ein Sittliches. Darum hält er seinen Boden auch für christliches und geweihtes Land, nicht ausschließend den der Kirche, und hat zu sich das Vertrauen, auch selbst ein christlich frommes Volk sich erziehen zu

können in seiner Schule, und nimmermehr läßt er sich nachsagen, daß seine Hände einmal die mütterlichen Hände nicht seien, deren die Schule bedarf.“

Das tönt ja allerdings recht fromm, und mag von Hrn. Rothe sehr gut gemeint sein. Trotz dem bleiben aber „Frömmigkeit und Christlichkeit“ ohne bestimmtes Glaubensbekenntniß, d. h. ohne confessio fidei, ein Baum ohne Wurzel.

Entweder — Oder!

Entweder ist der Gott, auf welchen sich die „Christliche Frömmigkeit“ bezieht, der Gott der positiven Offenbarung, wie sie im Gottmenschen Jesus Christus ihre Vollendung gefunden; dann muß aber diese Offenbarung in ihrer Gesamtheit angenommen, geglaubt und bekannt, d. h. die Religion muß zur bestimmten Confession werden.

Oder es wird nur in so fern an „Gott“ festgehalten, als Vernunft und Natur uns denselben verkünden, und Jesus in seiner „menschlichen Person“ ihn darstellt; dann aber ist (wie die Erfahrung lehrt) nicht nur dem Deismus, sondern auch dem Pantheismus und dem Materialismus das Thor geöffnet; es wird der eine Schulmeister die „Weltseele“, der Andere das „materielle Weltall“ seinen Kindern als Gottheit vorstellen. Wie nun eine „Religion“, die auf einen solchen „Gott“ abstellt, ein „tragbares Fundament für das staatliche Gemeinwesen“ sein soll, das dürfte denn doch auch dem hochgeachteten Hrn. Rothe und der ebenfalls hochgeachteten „N. Zürch. Ztg.“ ein Räthsel bleiben.

Darum halten wir die, den Freidenkern von der milden Observanz sehr unbequeme Behauptung des Dr. David Strauß für unwiderleglich: „Wer das **Christenthum** will, der muß die **Kirche** mit in den Kauf nehmen.“

Der souveraine Papst.

Auf der ersten Seite von Nr. 38 unsers Blattes haben wir den „Fall Martinucci“ kurz besprochen. Erst seither wurde bekannt, daß die päpstl. Hofverwaltung den Martinucci aufgefordert

hatte, seine Honoraransprüche vor die „durch das päpstliche **Motu proprio** vom 25. Mai 1882 eingesetzte Gerichtscommission“ zu bringen, derselbe jedoch geantwortet habe: er anerkenne keine andere gerichtliche Jurisdiction als die des Königreichs Italien.

Zur Zeit bildet nun das **Motu proprio**, womit der hl. Vater zur Aburtheilung der inneren Angelegenheiten des exterritorialen Vaticans dort einen eigenen Gerichtshof eingesetzt hat, den Gegenstand lebhaftester Discussion in der Presse, weshalb wir das Actenstück hier mittheilen:

„In der bedrängten und schwierigen Lage, in welche man den hl. Stuhl durch den Raub Roms und seiner Staaten versetzt hat, haben Wir es für nöthig gehalten, mittelst eines speciellen »**Motu proprio**« für den regelrechten Gang Unserer Verwaltung zu sorgen, indem Wir einige außerordentliche Maßregeln ergreifen, welche besser den Bedürfnissen des exceptionellen Zeitabschnittes entsprechen, in dem Wir leben. — Weil außer dem Bereich der ökonomischen und disciplinären Beziehungen, welche für die verschiedenen Verwaltungen Unseres päpstlichen Hauses gelten, diesen gegenüber in Folge von Contracten oder Quasicontracten Erörterungen und Streitfragen entstehen können, welche auf Rechtstitel sich stützen, und weil Wir in diesen inneren Fragen die Einmischung fremder Behörden nicht zulassen können, andererseits aber auch in keiner Weise der juridischen Prüfung dieser Erörterungen und Streitsachen den Weg verschließen wollen, so halten Wir es für nöthig, für den regelrechten Lauf der Justiz in dem Maße und in der Form zu sorgen, die Uns in Folge Unserer schwierigen Lage gestattet ist. Deshalb setzen Wir in der Fülle Unserer Autorität durch gegenwärtiges »**Motu proprio**« zwei Commissionen ein, von denen jede aus drei von Uns zu ernennenden Prälaten besteht, an welche sich in erster und zweiter Instanz jeder wenden kann, welcher Sachen und Rechte gegen die genannten Verwaltungen geltend machen zu können glaubt. — Diese Commissionen werden nach reiflicher Prüfung der Gründe der Parteien darauf

bezügliche Urtheile erlassen. Falls diese nicht miteinander übereinstimmen, findet noch ein Urtheilspruch in dritter Instanz statt mittelst der Vereinigung beider Commissionen unter dem Vorsitz des Generalauditors der ehrwürdigen apostolischen Kammer. Die Anordnungen sind vollstreckbar und bleiben in voller Kraft, bis Wir nichts Anderes anordnen. Unser Cardinal Staatssecretair ist mit dem Entwurf der praktischen Regeln für ihre Ausführung betraut. Gegeben im apostolischen Palast des Vatican am 25. Mai 1882, im 5. Jahre Unseres Pontificats. Leo XIII. Papst.“

* * *

Dieses päpstliche Document ist ein neuer Protest gegen den Raub Roms sowie des Kirchenstaates. Die Einführung eines besonderen Civilgerichts für die inneren Angelegenheiten wurde zur Nothwendigkeit mit dem Versuch des königlich. römischen Gerichts, sich trotz des die Exterritorialität der päpstlichen Paläste aussprechenden Garantiegesetzes, in die inneren Angelegenheiten des Vaticans zu mischen. Der Papst handelt hier als Souverain, der, wenn auch auf den exterritorialen Besitzes eines Palastes beschränkt, das Recht besitzt, alle Rechtsfachen, welche diesen betreffen, auch dort durch seine eigenen Richter entscheiden zu lassen. Mit Recht betont daher die officiöse „Veipz. Ztg.“: „Der Curie könne man ihr Vorgehen nicht verargen, da es sich im vorliegenden Falle um eines ihrer wichtigsten Rechte handle. Nicht ohne Interesse werde es denn auch sein, zu erfahren, wie die europäischen Mächte, welche beim Vatican vertreten sind, die diplomatische Beschwerde desselben beantworten würden.“

* * *

Auch die liberale „Gaz. d'Italia“ hält das päpstl. **Motu proprio** dem Inhalt wie der Form nach für höchst bedeutungsvoll, als „den ersten wesentlich politischen Act des Papstthums seit 1870.“ Das Blatt schreibt:

„Indem der Papst ein besonderes Gericht einsetzt zur Entscheidung über die Streitsachen, welche in den Verwaltungen des päpstlichen Hauses vorkommen können,

macht er nur eines der hauptsächlichsten Rechte geltend, welche mit der Souverainetät verbunden sind, und bekräftigt er vor der Welt die Fülle dieser Souverainetät. Das ist offenbar das Zeichen einer neuen activen Widerstandsrichtung gegen die in Rom begründete Neuordnung und kann einen ersten Schritt auf dem Wege von Revindicationen bedeuten, von denen sich nicht voraussehen läßt, wo sie enden werden. Für jetzt hat sich der Papst darauf beschränkt, eine besondere Jurisdiction in Civilsachen zu reclamiren (?), aber mit der Zeit kann er auf Grund seiner souverainen Prärogative und der Exterritorialität, welche seiner Residenz garantirt ist, innerhalb der Mauern des Vaticans sich andere Rechte beilegen, durch deren Ausübung die italienische Regierung in schlimme Verlegenheit käme und das Princip der nationalen Souverainetät geschmälert würde.“

„Wir nannten das Document auch bedeutungsvoll wegen seiner Form. Diese ist in der That eine solche, wie sie der Papst bei Ausübung seiner königlichen Macht gebrauchte und welche seit dem 20. Sept. 1870 nicht mehr in Anwendung gekommen ist. Aus jeder Zeile blickt die klare Absicht hervor, die Fülle der päpstlichen Autorität und der weltlichen Jurisdiction des Papstes ganz in Kraft zu wahren. Angesichts dieses Documentes werden wir zu untersuchen haben, welche geheimen Intentionen und welches letzte Ziel das Papstthum verfolgt, indem es das System der Resignation aufgibt und zu dem der Action übergeht.“

Das Blatt hält es im weiteren Verlauf seiner Ausführungen für möglich, daß es sich hier nur um einen Protest gegen die jüngste Einmischung eines italienischen Gerichts in die inneren Angelegenheiten der päpstlichen Residenz handle. Aber selbst in diesem Falle findet es die Sache ernst genug, um sie nicht mit leichtem Spott abzuthun:

„Wir für unseren Theil,“ sagt die „Gaz.“ weiter, „können die Sache nicht so leicht nehmen, denn einerseits ist sie verknüpft mit den unverletzlichen Grundsätzen unseres ganzen öffentlichen Rechts

und andererseits auch mit den hohen Rücksichten und jener Ehrenbezeugung, welche Italien dem Oberhaupte der kath. Welt schuldet, welchem es durch ein Staatsgesetz nicht nur die Fülle der geistlichen Autorität garantiert hat, sondern auch einige souveraine Prärogativen, über deren Natur und Ausdehnung eine Verständigung nicht leicht ist. Und dabei berücksichtigen wir nicht einmal die Interpretation, welche die Mächte diesen Garantien und diesen Prärogativen geben können."

Wie man sieht, vermengt auch das liberale römische Blatt die Souverainetät des Papstes und des Garantiegesetz. Für den Papst existirt keine königliche Regierung in Rom und für die Katholiken der Welt ebensowenig. Boll und ganz fordert der Papst und mit ihm jeder Katholik die unveräußerlichen Rechte der Kirche

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Herr Ständerath Birman hat unlängst in einer Zuschrift an die „Allg. Schw. Ztg.“ und hierauf in einer Versammlung zu Olten über seine „eigenen Wege“ im Schulkampfe Aufschluß erteilt. Die Bundesbehörden seien in Schulsachen lediglich eine Recurs-Behörde, bedürfen jedoch einer gesetzlichen Definition ihres Interventionsrechtes; ein eidg. Schulgesetz sei nothwendig, jedoch ohne „positive oder gänzliche Bestimmungen“; die Volksstimmung sei verbittert worden durch das vorlaute Wesen notorisch irreligiöser Elemente und auch durch das nicht gerade rücksichtsvolle Vorgehen des Chefs des eidg. Departements; jedoch sei in dieser Richtung weniger das „Programm Schenk“ als die „officiösen Verarbeiter desselben“ von Bedeutung gewesen u.

Herr Birman hat offenbar die Gabe der Unterscheidung, und wir sind weit entfernt, obigen Unterscheidungen jede theoretische Berechtigung abzusprechen; allein bei der jetzigen Lage der Dinge und Angesichts der klar ausgesprochenen Tendenzen der Heerführer in Schenk's Lager sind wir überzeugt, daß die „eigenen Wege“ Herrn Birman's von niemand freudiger begrüßt werden, als von den Schulcentralisten und den „notorisch irreligiösen Elementen,“ und daß, sollte es Herrn Birman wirklich gelingen, durch seine Mittelstellung dem Bundesbeschluß am 26. Nov. zum Siege zu verhelfen, die Mannschaft, die er jetzt zum Siege führt, bei der wirklichen Ausarbeitung eines eidg. Schulgesetzes rücksichtslos über ihn hinwegschreiten würde.

— An den „Offenen Brief“ der 104 Mitglieder der „radical-democratischen“ Fraction reiht sich eine, von 14 Mitgliedern der „liberalen“ Fraction unterzeichnete „Erklärung“ des Herrn Dr. Alfred Escher vom 9. October: „Der Bundesbeschluß vom 14. Juni habe einen rein präparatorischen Charakter; ob die Erhebungen über das Schulwesen der Kantone wirklich Gesetzesvorlagen erheischen, müsse sich ja erst noch zeigen (?); wenn sich in Folge der Untersuchung des Schulwesens die Erlassung eines förmlichen Bundesgesetzes als nothwendig herausstelle, so solle dieses Bundesgesetz eine thunlichst allgemeine Fassung erhalten“; das votum für den Bundesbeschluß implicire nichts weniger als die confessionlose Schule, Beeinträchtigung der Privatschule u. dergl.

Auch von dieser „Erklärung“ sagen wir, daß sie der „radical-democratischen“ Fraction die größte Freude bereiten wird. Die H. Schenkianer rechnen sehr richtig: siegen wir nur am 26. Nov., dann wird sich alles Andre von selbst machen; gelähmt durch ihre Niederlage werden die jetzigen Gegner der Centralisation und Entchristlichung der Schule auch das radicalste Schulgesetz in Kauf nehmen müssen. —

Luzern. Nächsten Sonntag wird der hochw. Bischof Eugenius in Hochdorf 4 neue Glocken weihen. — Die Regierung beantragt beim Großen Rathe Errichtung einer Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für 300 arme Kinder unter Leitung eines Directors und theodof. Schwestern in Rathhausen.

Zug. Der „schweiz. Gymnasiallehrerverein“, der letzten Sonntag in Baden seine Jahresversammlung abhielt, wählte als nächstjährigen Festort Zug und hochw. Rektor J. M. Keiser zum Präsidenten. Möchte dann die Verlegung des Festes vom Sonntag auf einen Wochentag belieben!

— Herr Schulerpeter Unger, der bekanntlich bei der „Vertheilung der Erde“ den Kt. Zug zum Antheil erhalten hatte, jedoch bei der Besitzergreifung (Schulbesuch in Cham) etwas zu mastig aufgetreten war, beweint heute in längerer Zuschrift an die „N. Zürch. Ztg.“ die Ungnade, in welche er bei H. Schenk gefallen und findet sie unmotivirt.

Margau. (Corresp.) Unsere „Botschaft“ erinnert mit Recht daran, wie kläglich es mit der Pastoration der katholischen Insassen des Kantonsospitals und des Irrenhauses in Königsfelden und des Strafhausees in Lenzburg stehe. Für die Anstalten in Königsfelden ist der jeweilige Kaplan in Gebenstorf mit der Seelsorge betraut, d. h. derselbe darf die Kranken, wenn sie es recht ernstlich verlangen, mit den hl. Sterbsakramenten versehen und jeden Sonntag Nachmittag, wenn er mit der Christenlehre in seiner Kuratkaplanei fertig ist, im Spital einen kurzen Vortrag halten. Eine hl. Messe wird daselbst nie gelesen, und den Gottesdienst in der Kirche zu Gebenstorf (falls das ruinenhafte Gebäude dieses Namens noch würdig ist) zu besuchen, ist aber wegen zu weiter Entfernung u. den Kranken unmöglich. Die Schwelle des Irrenhauses aber darf der Seelsorgsgeistliche, wenigstens der jetzige, niemals betreten! — Die Theilnehmerinnen des Hebammenkurses, der vom 5. März 1881 bis 24. Dez. gl. J. in den Spitalräumlichkeiten gehalten wurde, sollen nie Gelegenheit gehabt haben, den sonn- und festtäglichen Vormittagsgottesdienst zu besuchen, da auf diese Zeit zufällig immer „Theorie“ angelegt war.

In der Strafanstalt Lenzburg sitzt der altkathol. Furrer-Winiger als „kathol.“ Strafhausepfarrer. Herr Director Hürbin, dessen Noblesse wir anerkennen, gestattet den kathol. Sträflingen zwar, in franken

Tagen sich einen recht katholischen Priester kommen zu lassen, aber sonst wird eben nur von Jurrer Gottesdienst gehalten, und ist derselbe obligatorisch. Sich dessen entschieden zu weigern, übersteigt erklärlicher Weise den Muth der meisten Internirten; man hofft ja auf Begnadigung und etwelchen Strafnachlaß und fürchtet nicht ohne Grund, sich durch Widerseßlichkeit gegen Jurrer die Ungnade der Hohen im Rathe vollends zuzuziehen.

Das ist a arganische Staatsseelsorge! Unsere kathol. Großräthe, die kantonale Priesterkonferenz, die Landkapitel und endlich das kathol. Volk hätten hier ein weites und wichtiges Feld zur Bethätigung ihrer republikanischen Rechte und ihres religiösen Sinnes vor sich. —

— Die feierliche Benediction der Kirche in Marau am nächsten Montag wird hochw. Decan Meng vornehmen.

St. Gallen. Letzten Samstag consecrirte der hochw. Bischof die erweiterte Pfarrkirche von St. Valentinsberg.

Nidwalden. Der Kirchenrath von Stans beschloß einstimmig, das 25jährige Pfarrjubiläum des vielverdienten Herrn Commissarius Niederberger (12. Okt.) festlich zu begehen.

Freiburg. Ein Herr S., derzeit Canonist im Dienste der „N. Zürch. Ztg.“, stellt an den Bundesrath das Gesuch: es solle derselbe „kürzester Hand dem hl. Stuhl insinuiren, es habe die definitive Wiederbesetzung des erledigten Bischofsstuhls zu unterbleiben, bis der zur Zeit lediglich de facto, in keiner Weise aber de jure angewandte Wahlmodus durch Einverständnis der Betheiligten und Berechtigten werde geregelt sein. Für diesen Schritt mag der Bundesrath die Zustimmung der Diöcesanstände einholen; er wird aber bei dieser Anregung nicht unterlassen, zu bemerken, daß ihm dieses Vorgehen unter allen Umständen als Pflicht obliege.“

Herr S. bringt darauf, daß, vor Zulassung der Wahl eines Nachfolgers des H. Bischofs Cosandey, „eine Reorgani-

sation der höchst zerütteten Zustände dieser Diöcese oder zunächst ein den allgemeinen Normen des Kirchenrechts und den gerechten Ansprüchen der Schweiz besser entsprechender Wahlmodus anzustreben sei. Seitdem der Lausanner Bischofsitz nach Freiburg verlegt wurde, werden dessen Inhaber jeweilen vom römischen Papste gewählt, ohne irgend welche Mitwirkung oder Intervention seitens der geistlichen oder weltlichen Autoritäten der Diöcese. Weber eine Synode noch ein Kapitel, noch die Regierungen der Diöcesanstände haben irgend welche Befugniß, noch formelle Gelegenheit, bei der Wahl mitzureden. Dieses Wahlrecht des römischen Papstes beruht lediglich auf Usurpation, die nun freilich durch die seit dreihundert Jahren dauernde Passivität der Betheiligten und nach der Natur der Sache zur Mitwirkung Berechtigten eine gewisse Sanction erlangt hat, die indessen Mangels jeder anderen als der thatsächlichen Anerkennung jeden Augenblick mit vollem Recht unterbrochen werden kann.“

Fragen wir Herrn S. nach dem Rechtstitel, auf Grund dessen der Bundesrath (und zwar gerade jetzt) gegen den 300jährigen Thatbestand aufzutreten soll, so antwortet er uns: „Nach bestehendem schweiz. Staatsrechte ist es unzulässig, daß irgend ein Gebietstheil der Schweiz, Bestandtheil eines nichtschweizerischen Bisthums sei, das heißt unter der Jurisdiction oder Verwaltung eines Bischofs stehe, der nicht von Schweizern und auf Grund schweizerischer Organisationen gewählt und schweizerischem Recht und einheimischer Aufsicht unterworfen ist.“

Diese Interpretation dürfte denn doch selbst dem hohen Bundesrath zu kühn erscheinen!

— Papst Leo XIII. hat den Generalvicar des verstorbenen Bischofs, hochw. Pellerin, zum Bisthumsverweser ernannt.

— Hochw. Chorherr Schorderet hat auf sein Canonicat bei St. Niklaus und seine Pfarrstelle resignirt, um sich in Frankreich ausschließlich dem „Oeuvre de St. Paul“ zu widmen. Die „Liberté“

glaubt jedoch nicht an ein „adieu définitif au canton de Fribourg.“

Rom. Der bisherige Redactor des „Journal de Rome“ ist zurückgetreten und hat die Redaction des neugegründeten „Moniteur de Rome“ übernommen. —

— Leo XIII. hat den oberital. Bischöfen 15,000 Fr. zu Gunsten der Wasserbeschädigten übergeben.

Frankreich. Peinliche Nachrichten aus katholischen Kreisen! Der legitimistisch-kathol. „Gaulois“ hatte die Amtsführung des Nuntius Msgr. Czacki eine „für die kathol. Interessen Frankreichs fatale“ genannt; der „Monde“ bezeichnete das als Verleumdung, worauf Tefte, der Redactor des „Gaulois“, den Redactor des „Monde“ zum Duell herausforderte. — In Poitiers hat der Bischof, Msgr. Bellot, dem Auxiliarbischof seines Vorgängers, Msgr. Gay, jede Pontificalhandlung in der Diöcese verboten; unter den verschiedenen Organen der kathol. Presse hat sich nun hierüber die unerquicklichste Diskussion entsponnen.

Oesterreich. „Der Gefertigte bedauert, daß er durch den Uebertritt zur altkatholischen Secte und sein Mitarbeiten bei kirchenfeindlichen Zeitungen vielfaches Mergerniß verursacht hat, bereut seine Verirrungen und erklärt, dieselben durch eine wahre Sinnes- und Lebensänderung sühnen zu wollen. Kruman 22. Sept. 1882.“

Johann Jungbauer, Priester.“

Spanien. Der bekannte „Evangelisator“ Spaniens, Pastor Fliedner, hat in Madrid, wie die „Darmst. Ztg.“ rühmt, eine protestantische Kirche, protest. Schulen, eine protest. Buchhandlung, eine protest. Zeitung gegründet und steht im Begriffe, ein protest. Gymnasium zu gründen. „Germania“ bemerkt hiezu: „Im paritätischen Deutschland brächte ein kath. Fliedner das nicht einmal fertig! Vom Staat unabhängige kathol. Schulen, ein kath. Gymnasium! Wirklich an den Ufern des Manzanares ist trotz der verdummenden Pfaffenherrschaft gut wohnen!“ —

Personal-Chronik.

Diöcese Chur. Der hochwft. Bischof Franz Constantin ernannte hochw. Kaplan Jak. Mathias Balzer in Ems zu seinem Hofkaplan.

Offene Correspondenz.

X. Dieser Tage lasen wir in einem Briefe des trefflichen Herrn Commissar Schlumpf sel. vom 21. Dez. 1875 an den damaligen Redactor der „Schw. K.-Ztg.“: „... Doch niemals werde ich, nach Art mancher Correspondenten, zürnen, wenn meine Elaborate in Ihrem Papierkorb das de profundis anstimmen.“ Freilich kannte der treffliche Mann aus eigener Erfahrung die Rücksichten, welche ein Redactor gar oft nehmen muß!

Nach T. Lassen wir den Armen, am Grabhügel seines unglücklichen Neffen, unbehellig!

X. Bietet der Gehalt (wie wir hoffen dürfen) für das verspätete Erscheinen des fragl. Nekrologes Ersatz, so zc.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 39:	28,967 96
Aus der Filiale Bellikon	10 —
„ „ Pfarrei Meerenschwand	52 —
„ „ Gemeinde Klingnau	40 —
„ „ Pfarrgemeinde Cham	150 —
Vom löbl. Kloster Frauenthal in Cham	25 —
Vom löbl. Kloster zum hl. Kreuz in Cham	10 —
Von den Zöglingen der Anstalt in Hagenborn (Cham)	15 —
Aus der Pfarrei Wasen (Uri)	60 —
„ „ „ Emmishofen	40 —
Von Ungenannt in Luzern	10 —
Aus der Pfarrei Werthenstein	14 —
„ „ „ Trimmis	23 —
„ „ „ Dießenhofen	62 —
„ „ „ Schwarzenbach	10 —
„ „ „ Olten	51 10
„ „ „ Bernek	27 —
„ „ „ Widnau	10 —

Aus der Pfarrei Greßenbach	30 —	Von hochw. Hrn. P. Benedict Mentelin in Breitenbach	10 —
„ „ „ Fulenbach	22 —	Von hochw. Hrn. P. Beda Koch, Pfarrer in Büberach	10 —
„ „ „ Muolen	65 —	Von hochw. Hrn. P. Ludwig Fashauer, Pfarrer in Erschwil	3 —
„ „ „ Hemberg	15 —	Aus der Pfarrei Grindel	5 —
„ „ „ Ganterswil	33 —	„ „ „ Büberach	2 —
„ „ „ Zürich-N.-Sihl	180 —	„ „ „ Viestal	55 —
„ „ „ Menznau	100 —	Von hochw. Hrn. Dekan Meng von Billmergen	20 —
„ „ „ Magdenau	23 —	Aus der Pfarrei Engelberg	60 —
Von einigen Mitgliedern in Magdenau	2 —	„ „ „ Schüpfheim	
Von Vereinsmitgliedern der Pfarrei Wyl	240 —	„ „ „ Nachtrag	9 —
Vom löbl. Frauenkloster St. Katharina in Wyl	40 —	„ „ „ Güttingen	27 —
Aus dem Distrikt von Blenio (Tessin):		„ „ „ Pfarrgemeinde Eggemwil	20 —
Aus der Pfarrei Aquila	11 —	„ „ „ Pfarrei Reudorf	25 —
„ „ „ Corzonefo	40 50	„ „ „ Gemeinde Neuheim	49 —
„ „ „ Dongio	31 60	„ „ „ Kirchengemeinde Sachnang	15 —
„ „ „ Leontica	5 —	„ „ „ Pfarrei Wuppenau	25 —
„ „ „ Comprovasco	1 —	„ „ „ Mahren	12 —
„ „ „ Ludiano	9 —	„ „ „ Pfarrgem. Kreuzlingen	50 60
„ „ „ Ponte Valentino	4 10	„ „ „ Pfarrei Herbetzwil	12 —
„ „ „ Brugiasco	11 —	„ „ „ St. Zmier	20 —
„ „ „ Semione	4 —	„ „ „ Kriesern	15 —
„ „ „ Egerkingen	10 —	„ „ „ Jona	35 —
„ „ „ Gemeinde Göstikon		„ „ „ Moerel	15 —
„ „ „ Bettagsopfer	21 60	„ „ „ Kestenholz	10 —
„ „ „ Pfarrei Oberkirch	12 —	„ „ „ Lengnau	50 —
„ „ „ Missions-Station Uster		„ „ „ Freienwil	5 —
„ „ „ Nachtrag	21 80	Aus dem Dekanat March:	
„ „ „ Pfarrei St. Gallenkappel	35 —	Altendorf	46 —
„ „ „ Eschenbach	140 —	Feufisberg	40 —
„ „ „ Balsihal	50 70	Freienbach	25 —
„ „ „ Jonschwil	70 —	Galgenen	171 —
„ „ „ Marbach		Innerthal	5 —
„ „ „ (St. Gallen)	122 —	Lachen	230 —
„ „ „ Schwarzenberg	15 —	Reichenburg	40 —
„ „ „ Rorschach	89 80	Schübelbach	52 —
„ „ „ Reinach		Tuggen	200 —
„ „ „ (Baselland)	20 —	Bordertal	10 —
„ „ „ Schmerikon	75 —	Wangen	40 —
„ „ „ Spreitenbach	33 —	Wollerau	48 —
„ „ „ Unterägeri	50 —	Muolen	15 —
„ „ „ Tobel	50 —	Glarus	110 —
Vom löbl. Frauenkloster Maria-hilf in Altstätten	10 —	Lintthal	20 —
Aus der Gemeinde Müswangen	41 50	Wittlubi	42 —
Aus der Pfarrei Goldbach	70 —	Näfels	160 —
„ „ „ Bremgarten	148 —	Nettstall	50 —
Von Ungenannt in Bremgarten	50 —	Oberurnen	55 —
Aus der Pfarrei Leuggern	30 —		
„ „ „ Schongau	70 —		
„ „ „ Schönenwerd	71 —		

b. Außerordentliche Beiträge.
(früher Missionsfond).

Uebertrag laut Nr. 31:	15,963	55
Von Ungenannt aus der Gemeinde Schneisingen	100	—
Legat des Hrn. Dr. Märchi sel. in Rüßnacht	300	—
Von Frä. E. Sch. U. in Luzern	300	—
Legat von hochw. Hrn. Dombekan Girardin sel. in Solothurn	200	—
	16,863	55
Der Kassier der inländ. Mission: Pfeiffer-Gmiger in Luzern.		

Beiträge zum Papst-Denkmal.

	Fr. Ct.
Vom Piusverein Ruzwil	12 —
Von Ungenannt in Luzern	5 —
" " " " " "	5 —
Aus der Pfarrei Zeiningen	3 —
<hr/>	
Bei der Expedition eingegangen:	
	Fr. Ct.
Für inländische Mission:	
Von der Pfarrgemeinde Oberdorf	10 —
" Ungenannt aus Solothurn	10 —
Für das Papstdenkmal:	
Von Deitingen	2 —

Zur gefälligen Notiznahme!

Unterzeichnete liefern bei mäßigen Preisen und unter Garantie

Kirchliche Geräthe und Gefäße und Kirchenparamente.

Preisverzeichnisse gratis und franco. Photographische Musterblätter zur gefl. Einsicht stehen zu Diensten.

Auf besonderes Verlangen werden von vorräthigen Gegenständen, wie Monstranzen, Kelchen etc. etc. Auswahlsendungen gemacht.

Altargerzen aus ächtem Bienenwachs, weiß und gelb, in allen Größen per Kilo Fr. 4. 20 und Fr. 4.

Es empfehlen sich hochachtungsvoll

Gebrüder Gisler,

katholisches Verlags- und Fabrikations-Geschäft,
Altdorf (Uri).

(35^b)

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz ist **soeben** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Segur, M. von, Der Monat des hl. Franziskus von Assisi und die Wunder seines Lebens. Autorisirte Uebersetzung von einem Mitglied des Kapuzinerordens. Mit kirchlicher Approbation. kl. 8. geb. Fr. 1. 50.

Das gegenwärtige Christen dürfte wohl geeignet sein, den zahlreichen Kindern und Verehrern des glorreichen Patriarchen, insbesondere auch den Mitgliedern des dritten Ordens des hl. Franziskus, zu einem kleinen Andenken an den 700. Geburtstag des Heiligen zu dienen, welcher auf den 26. Sept. dieses Jahres fiel.

Früher erschienen daselbst:

Ein Gedanke des heil. Franziskus von Assisi

für jeden Tag des Jahres. Aus dem Französischen. Mit kirchlicher Approbation. M. A. geb. Fr. 1.

Leben des hl. Franz von Assisi. Bearbeitet von M. v. G. kl. 8. Fr. 1.

Segur, M. von, Die Bedeutung des dritten Ordens des heil. Vaters Franziskus. Autorisirte Uebersetzung. Zweite Auflage. kl. 8. geb. 45 Cts.

Segur, M. von, Der seraphische Gürtel und dessen wunderbare Reichthümer. Vierte Auflage. kl. 8. geb. 40 Cts.

St. Franzisci, Blüthengärtlein, das ist wundersame Thaten und erbauliche Reden des lieben St. Franziskus und etwelcher seiner heiligen Gesellen. Zu deutsch an's Licht gestellt durch Franz Kaulen. Zweite Auflage kl. 8. geb. Fr. 3. 75.

Im Verlage von **Gebr. Karl & Nikolaus Benziger** in **Einsiedeln** in der Schweiz erschienen nachstehend verzeichnete neue **Gebet- und Andachtsbücher**, welche zu beigesezten Preisen gebunden direct, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind:

Alleluja!

Gebet- und Andachtsbuch für katholische Christen. Mit Approbation. **Neue Ausgabe Nr. 2** in rother Einfassung. Mit 2 Photographien. 320 Seiten. 32°.

- Nr. 00: Schwarzes Leder, Hagrinirt, Feingoldschnitt 185 Cts.
- Nr. 11: Unecht Cassan, Relieprägung Feingoldschnitt 205 Cts.
- Nr. 12: Unecht Saf., Reliepräg. Rahmen und Schloß 260 Cts.
- Nr. 13*: Echt Caff. Led., einf. ohne Präg. Hohlgoldsch. 305 Cts.
- Nr. 18: Imitation-Zuchten, Nickel-Rahmen und Schloß 300 Cts.
- Nr. 21*: Echt Cassian mit Nickel-Spannen und Schloß 400 Cts.
- Nr. 29a: Imitation-Eisenbein (Zellhorn) eingelegt . . 555 Cts.

Die zunehmende Beliebtheit der lateinischen Schrift veranlaßte die Verleger, vorliegendes vollständiges **Lauschen-Gebetbuchlein** in **Antiqua-Schrift** zu drucken. Dasselbe enthält u. A. fünf **Messe-An-dachten**, **Bruderschafts-Andachten**, viele **Ablaßgebete**, eine **deutsche** und eine **lateinische Vesper-Andacht** u. s. w.

Das innere Seelen-Leben.

Nach den Schriften **Jenelon's**, Erzbischof von Cambrai. Von **P. Jakob Brugger**, S. J. Nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen. Mit 2 Stahlstichen. 640 Seiten 12.

Nr. 5: Schwarze englische Leinwand, rother Schnitt 300 Cts.

Neben die Schriften des liebenswürdigen Bischofs und Schriftstellers **Jenelon** schrieb der hochselige Bischof von Ketteler: „Ich bin ganz glücklich über die Bekanntschaft mit **Jenelon's** Werken. Da gehen einem freilich Tausende von Räthseln des eigenen Herzens auf. Ich bedauere Jehen, dem **Jenelon** im Leben nicht begegnet; denn einen gründlicheren und freundlicheren und nütlicheren Führer in den Tiefen des eigenen Herzens wird man schwer finden.“ „Eine Auswahl aus **Jenelon**“, sagte **Clemens Brentano** schon 1827 „müßte sehr gefallen.“ Der bewährte und weithin bekannte **P. Bruder S. J.** bietet hier eine solche Auswahl, indem er eine ähnliche Arbeit des verstorbenen Bischofs **Dupanloup** zur Grundlage wählt. Ein durch so viele Namen von gutem Klang empfohlenes Werk dürfte gewiß weiten Kreisen willkommen sein.

Seelengärtlein.

Ein Lehrbüchlein von den wahren und vollkommenen Tugenden. Von dem seligen **Albert dem Großen**, Bischof. Aus dem Lateinischen. Mit einem Gebetsanhang. Mit Titelbild. 256 Seiten. Gr. 24.

- Nr. 5: Schwarze Leinwand, geprägt, Marmorschneid 65 Cts.
- Nr. 1: Schwarzes Leder, Feingoldschnitt . . . 110 Cts.
- Nr. 0: Schwarzes Leder, Hagrinirt, Feingoldschnitt . 155 Cts.

Unterzeichneter empfiehlt eine sehr schöne Auswahl von **gebundenen Gebetbüchern** in Leinwand und Leder.

B. Schwendimann.